

28

Rolf Schälike

Rolf Schälike
 Bleickenallee 8
 22763 Hamburg
 Tel: 040 / 390 97 18
 e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälike · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg



Hamburg, 23. August 2012

324 O 616/11

In Sachen

AMARITA u.a. ./ Schälike

Ablehnungsgesuch

In der Verhandlung am 17.08.2012 wurde Richterin Mittler wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Begründet wurde das mit dem willkürlichen Konstrukt „Verdacht“, dem sich die abgelehnte Richterin zur Begründung des Verbots bediente. Eine nähere Begründung wurde angemeldet.

Allgemeines

Der näheren Begründung des Ablehnungsgesuchs wird vorausgeschickt die Besorgnis, dass die Richter/Innen der Kammer 24 per se in fast allen Verfahren gegen natürliche Personen als befangen angesehen werden können.

Es gibt wenig Ausnahmen mit schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen gegenüber den Antragstellern / Klägern, welche die tatsächliche Intimsphäre sowie die zu schützende Privatsphäre verletzen bzw. ausdrücklich auf Schmähung und Beleidigung vordergründig zielen. Bei den Mainstream-Medien geht es meistens um ihr geschäftliches Interesse bzw. politische Abstimmung, wie die Beeinflussung des durchschnittlichen Rezipienten zu erfolgen hat. Dem stehen nicht selten die Geschäftsinteressen Prominenter entgegen. Die Verletzung der

L 2

Persönlichkeitsrechte wird meist vorgeschoben, erfüllt eine Art Alibifunktion für die Verschleierung der tatsächlichen Funktion der Zensurveranstaltungen bei den Zensurgerichten: Abstimmung des Auftritts der Mainstream-Medien auf dem Markt, Ausgleich der Bedingungen für das sich auf dem Markt Bewegen.

Die Abwägung in den Verfahren gegen natürliche Personen (Journalisten, Blogger, Wissenschaftler, Künstler, Kritiker etc.) erfolgt in der Kammer 24 fast ausschließlich zu Gunsten der Antragsteller / Kläger ohne Berücksichtigung der durch die Prozesse einhergehenden schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die den Antragsgegnern / Beklagten zugeführt werden.

Was der hiesige Antragsteller in den Gerichtsverhandlungen erlebt, ist das intellektuelle Spiel der an der Zensur beteiligten Juristen, die sich in ihren Spitzfindigkeiten zu überbieten versuchen, ohne sich der gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Die Kammer 24 ist zu einem lukrativen Geschäftsfeld einer begrenzten Zahl von Anwälten und deren prominenter z.T. umstrittener Mandantschaft entartet. Bedeutung für die Inhalte der Berichterstattung der Mainstream-Medien und die sachliche Information der Leser haben die Zensurprozesse allerdings wenig. Die Boulevardpresse trägt die Kosten der Prozesse aus der Portokasse. Die Entscheidungen, wie und was berichtet werden soll, wird an anderen Stellen entschieden. Die Vermarktung der Persönlichkeitsrechte und der Namen von Prominenten als Marke gehört in die Wettbewerbs- bzw. Markenkammer, aber nicht in die Pressekammer. Die Zensurentscheidungen der Kammer 24 haben allerdings für den Bürgerjournalismus verheerende Folgen. Bei den Kritikern und Bürgerjournalisten greift die Zensur durch. Auch Gesellschaftswissenschaftler, Soziologen, Psychologen, Wirtschaftswissenschaftler sehen sich in ihrer Wissenschaftsfreiheit verfassungswidrig beschränkt.

Die an den Verhandlungen der Kammer 24 beteiligten Zensoren einigt das Bestreben zu verbieten, wenn die intellektuellen Spitzfindigkeiten ein Verbot in dem an Absurdität kaum zu überbietenden Spiel es erlauben. Dieses Spiel erfolgt auf Kosten der vom Grundgesetz geschützten Rechte der Meinungs-, Kunst-, und Wissenschaftsfreiheit sowie der Handlungsfreiheit natürlicher Personen.

Eine tatsächliche Abwägung der Persönlichkeitsrechtsverletzungen **beider** Seiten mit dem Ziel eines befriedigenden Ausgleichs erfolgt nicht. Die schweren, oft mit der Vernichtung der Existenz bzw. psychologisch schwer zu verkraftenden Enttäuschungen und Leiden einhergehenden Erfahrungen der Antragsgegner / Beklagten bleiben von den Richtern der Kammer 24 bei ihren Entscheidungen unbeachtet. Die Bestrafung der Äußernden ist in der Regel unverhältnismäßig. Diese wird vordergründig von den Vorgaben des Bezirksrevisors und den geschäftlichen Interessen der Anwälte bestimmt. Die Richter/Innen haben die Möglichkeit, ihren persönlichen Meinungen und Interessen Gesetzeskraft zu verleihen. Entscheidend für die Spieler dieses intellektuellem Schauspiels ist die juristische Wahrheit, welche meist von der materiellen signifikant abweicht bzw. sogar dieser entgegensteht. Eine gesetzliche Notwendigkeit solch eines Herangehens besteht nicht.

Die Richter/Innen der Kammer 24 entscheiden wie Strafrichter/Innen: Journalisten, Blogger, Wissenschaftler, Künstler und Kritiker werden verurteilt, wenn etwas Verwertbares zum Verurteilen gefunden werden kann und wird.

Es ist nicht die Aufgabe und auch nicht das Recht des hiesigen Antragstellers dagegen allgemein vorzugehen, weil das geforderte berechnete Interesse fehlt.

Allerdings, ausgehend von dieser grundsätzlichen Besorgnis der Befangenheit werden wir die Absurditäten darlegen, welche die Besorgnis der Befangenheit gegen Richterin Mittler in der Sache 324 O 616/11 für jeden unabhängig und objektiv dreinschauenden Betrachter begründet.

1.

Die Absurdität begann mit dem Erlass der einstweiligen Verfügung 324 O 487/11, in der steht:

wegen: **Unterbringung** (d.h. rein mit Schläke in die Klappe)

wie sich das aus

Anlage A1

ergibt.

Der Beklagte prüfte die Sache und stellte fest, dass in der Gerichtsakte nach seiner Anfrage ein Blatt ausgetauscht wurde. Die Richter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bestreiten das allerdings. Herr Schälike stellte einen Befangenheitsantrag gegen die Richter Buske, Dr. Link und Dr. Maatsch. Nachdem die Richter Buske und Dr. Maatsch zum OLG befördert wurden, war die Verfolgung des Ablehnungsanliegens wegen fehlendem berechtigten Interesse nicht mehr gegeben.

Die Vermutung, dass „wegen: **Unterbringung**“ durchaus mehr als nur ein kleiner Computerfehler ist, wie das von den seinerzeit abgelehnten Richtern behauptet wurde, wird genährt durch die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers, RA Dr. Sven Krüger am 24.04.2012 öffentlich und unbeanstandet im Gerichtssaal der Kammer 24 gegenüber Herrn Schälike laut geäußerte Beleidigung:

Herr Schälike, Sie sind wirr!!

Auch in der zum Ablehnungsgesuch geführten Verhandlung 324 O 616/11 gingen laut und für die abgelehnte Richterin gut zu hörenden Beleidigungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin Dr. Sven Krüger gegen Klaus Schädel,

Sie sind eine Pest, Sie haben nicht genügend Grips im Kopf

voraus. Im Gerichtsflur wäre es beinahe zu einer Schlägerei gekommen. Der Prozessbevollmächtigte RA Dr. Sven Krüger erhielt von der abgelehnten Richterin keinen Hinweis, sich zu mäßigen und sachlich zu bleiben. Kritiker als „wirr“, „Pest“ und „verrückt“ zu sehen, scheint für die abgelehnte Richterin unerheblich zu sein.

Bis heute hat sich keine/r der beteiligten Richter/Innen für diese (**Unterbringung**) schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung entschuldigt. Es fehlt dem hiesigen Antragsteller nach wie vor die richterliche Bestätigung, dass der Beschluss, so wie am 30.09.2011 ergangen, diesen Fehler enthält und eine Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht beabsichtigt war.

Das oben Dargelegte ist der abgelehnten Richterin alles bekannt. Bekannt ist ihr ebenfalls, dass die Klägerin AMARITA Bremerhaven von Ulrich Marseille in dem hiesigen Verfahren unterstützt wird. Ulrich Marseille ist der abgelehnten Richterin

als notorischer Kläger, als strafrechtlich Verurteilter Unternehmer, dem auch Gewaltausbrüche vorgeworfen werden, bekannt. Ulrich Marseille trägt in Harvestehude sogar den Spitznamen „Der Schläger aus der Blumenstraße“. Sein Prozessbevollmächtigter RA Dr. Sven Krüger hat sich vor der Verhandlung gegen den hiesigen Antragsteller der abgelehnten Richterin gegenüber erneut als Schreihals, Provokateur, der Schlägereien nicht scheut, sogar zu Provokationen bereit ist, offenbart.

Die abgelehnte Richterin berücksichtigte diese Art der Demütigung des hiesigen Antragstellers und den damit einhergehenden rechtsfremden Interessen der Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten im Abwägungsprozess nicht. Sie ging davon aus, dass der Konstrukt „Verdacht“ nicht rechtsmissbräuchlich genutzt wird.

Der Eindruck, dass die abgelehnte Richterin sich von prozessfremden Gesichtspunkten, möglicherweise voreingenommen von der falschen Einschätzung des Prozessbevollmächtigten RA Dr. Sven Krüger und seinem Duzfreund Ulrich Marseille leiten ließ, ist am 17.08.12 verstärkt worden.

2.

Viel mehr. Mit dem Konstrukt „EINDRUCK“ bzw. „VERDACHT“ wird in diesen Prozess jongliert.

Eine willkürlichen Begründung wird durch eine andere willkürliche Begründung ersetzt in der Hoffnung, dass die neue willkürliche Begründung nicht als eine solche erscheint bzw. erkannt wird.

Begonnen hat das mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, in dem das Verbot,

„den **Eindruck** zu **erwecken** und /oder **erwecken** zu lassen“

beantragt wurde. Irgendjemand von der Kammer hat handschriftlich dem Antragsteller geholfen und „**Eindruck**“ auf „**Verdacht**“ geändert, wie sich das aus dem als

Anlage A2

beigelegten unnummerierten Blatt der Verfügungsakte 324 O 487/11 ergibt.

In der Verfügung heißt es dann

„den **Verdacht** zu **verbreiten** und/oder **erwecken** zu lassen.“

In der Klage vom 27.10.2011 wird wieder was anderes beantragt. Es soll verboten werden,

„den **Verdacht** zu **erwecken** und/oder **erwecken** zu lassen“

(S. 2 der Klage). D.h. es wird etwas anderes beantragt als durch die Verfügung verboten. Ein Wirrwar, welches die Substanzlosigkeit der Ansprüche dokumentiert.

Für die abgelehnte Richterin ist das alles unerheblich. Es wird mit Worten und Verboten jongliert, denen die konkrete Substanz fehlt. Hauptsache scheint zu sein, es kann verboten werden. Was genau, in welchem Bezug, welche Handlungen wird nicht gesagt, hat keine Bedeutung.

Die abgelehnte Richterin gab am 17.08.12 auf die Frage, wie ~~den~~ beschrieben werden kann und was alles verboten ist, die nichtssagende Phrase von sich: „Wir geben keine Rechtsauskunft. Sie müssen ihren Anwalt fragen.“

Luu

Angesichts des Wirrwarrs in den Anträgen und Gerichtsbeschlüssen, der der abgelehnten Richterin bekannten Tatsache, dass der Beklagtenanwalt nicht in der Lage ist, dieses Wirrwarr zu entknäulen, sowie der Ablehnung der Richterin, klar und deutlich zu sagen, **worin** der zu verbotende Verdacht in der Berichterstattung des Beklagten zum Ausdruck kommt, bestätigen den Verdacht, dass Richterin Mittler sich von sachfremden Gesichtspunkten leiten ließ und auch weiterhin leiten lassen wird.

3.

Angesichts der folgenden der abgelehnten Richterin bekannten Tatsachen,

- dass am Verhandlungstisch fünf Juristen saßen und der Beklagte der einzige Nichtjurist in dieser Runde war,
- der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dafür bekannt ist, lange Schriftsätze mit sich widersprechenden Ausführungen zu verfassen, und in den Gerichtsverhandlungen viel redet, sich ständig wiederholt, mit scheinjuristischer Brisanz Eindruck zu erwecken versucht,

- verfassungswidrig den Gerichtspräsidenten öffentlich vorschlug (DRIZ, 3/12, S. 79/80), das Hausrecht zu nutzen und den Beklagten Hausverbot zu erteilen,

wäre es Pflicht der abgelehnten Richterin gewesen, Sachlichkeit in die Verhandlung zu bringen. Das rechtsmissbräuchliche Anliegen der Klägerin und ihres Prozessbevollmächtigten kann nicht mit den nichtsagenden Worten, wie: „Der Verdacht ergibt sich aus der Gesamtheit der konkreten Berichterstattung,“ begründet werden. Die abgelehnte Richterin verzichtete auf die Darlegung konkreter Sätze bzw. Passagen, die den zu verbotenden Verdacht angeblich begründen.

Eine solche „Argumentationsweise“ lässt eine Diskussion und Verhandlung nicht zu und ist allein darauf gerichtet, den Beklagten, koste es was es wolle, zu verurteilen. Das ist eine geschickte und versteckte Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehört.

Die Besorgnis der Befangenheit ist damit mehr als begründet.

4.

Der abgelehnten Richterin ist bekannt, dass der Antragsteller von einer kleinen Zahl von Anwälten wegen seiner Berichterstattung tot geklagt werden sollte. Das ist den Law-Hunting-Anwälten nicht gelungen. Zu Erinnerung anbei als

Anlage A3

eine Teilübersicht gewonnener Äußerungsprozesse.

Die verschiedensten Gerichte – in Berlin, Hamburg, Bochum, Nürnberg-Fürth, München – bestätigten mit ihren Urteilen die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung des hiesigen Antragstellers.

Das Anliegen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin und des Duzfreundes Ulrich Marseille besteht im „Kaputtklagen“ des Antragstellers. Der Antragsteller soll mit seiner Prozessberichterstattung, wie er diese gegenwärtig führt, aufhören. Erreicht werden soll das mit „Law Hunting“, dem „Kaputtklagen“.

Die abgelehnte Richterin folgt dem Prozessbevollmächtigten und seinem

Duzfreund Ulrich Marseille, und versuchte am 17.08.12 in der Verhandlung mit leeren Worthülsen, vom Antragsteller etwas zu verlangen, was grundsätzlich nicht verlangbar ist. **Verdacht** ist ein willkürliches Konstrukt. Die abgelehnte Richterin bestätigte dies durch Ablehnung der Nennung konkreter Passagen, mit denen der Antragsteller sich diesen Verdacht zu Eigen macht, angeblich betont und rechtswidrig erzeugt.

5.

Die abgelehnte Richterin weiß, dass es keine Rechtssicherheit in den Äußerungsprozessen für den Äußernden gibt. Das ist einer der zentralen Punkte der Untersuchungen und Kritik, die der hiesige Antragsteller u.a. durch seine Gerichtsberichterstattung öffentlich übt. Die abgelehnte Richterin verquert diese wissenschaftliche Arbeit und Kritik mit dem zu verbieternden Eindruck.

Es dürfte ausgeschlossen sein, dass die abgelehnte Richterin nicht erkennt, der hiesige Antragsteller ein Buskeismusforscher und Aktionskünstler ist. Sie macht es bewusst. Ihre Äußerungen, dass die Gerichtsberichterstattung des Antragstellers an sich nicht zu verbieten ist, Herr Schälke müssen nur in einigen wenigen Fällen – und dazu gehört auch diese Sache mit AMARITA – anders schreiben, ist bewusst unwahr, was die Meinung und das Verhalten der abgelehnten Richterin betrifft. Wie und was Herr Schälke schreiben kann, dass könne ihm sein Rechtsanwalt sagen, behauptet die abgelehnte Richterinnen wissentlich falsch.

Die abgelehnte Richterin verkennt hier mit Absicht, dass es im Falle des Antragstellers mit seinen Buskeismus-Sites nicht um Rechtsfragen geht, sondern um die Berechtigung grundsätzlicher Kritik an der Äußerungsrechtsprechung, speziell die der Kammer 24.

Die Reduzierung auf reine Rechtsfragen, zu der die abgelehnte Richterin keine Rechtsberatung geben wollte, ist rechtsmissbräuchlich und widerspricht wissentlich und willentlich den Rechten aus dem Grundgesetz.

Die abgelehnte Richterin erkennt die Bedeutung der Kritik an der Äußerungsrechtsprechung, die der Antragsteller mit seinen Buskeismus-Sites übt. Anstelle das zu bejahen und zu unterstützen, holt die abgelehnte Richterin die

unmöglichsten juristischen Argumente und verfeinert diese substanzlos, nur um verbieten zu können.

Solch ein Verhalten generiert die Besorgnis der Befangenheit, zumal die abgelehnte Richterin mit der öffentlichen Kritik des Herrn Schälke selbst unmittelbar betroffen ist.

6.

Der abgelehnten Richterin ist bekannt, dass der hiesige Antragsteller 1966 in der DDR aus der SED ausgeschlossen und aus dem Zentralinstitut für Kernforschung Rossendorf b. Dresden mit noch weiteren zwei Physikern fristlos entlassen wurde, sowie als Diplom-Physiker Berufsverbot erhielt. Grund war sein Eintreten für die Meinungs- und Äußerungsfreiheit. 1984 wurde der hiesige Antragsteller in Dresden zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er sieben Bücher in dreizehn Fällen an Freunde weitergab und in seinem Ausreiseantrag angeblich unwahre beleidigende Äußerungen gegenüber den staatlichen Organen tätigte. Nach 10,5 Monaten wurde der hiesige Antragsteller in die Bundesrepublik entlassen. Helmut Schmidt, Petra Kelly, Wolf Biermann, Jürgen Fuchs, Heinrich Böll, Theo Sommer und viele andere Prominente, Freunde, Verwandte und weniger bekannte Bürger haben sich für Rolf Schälke eingesetzt.

Nach den hiesigen Zensurregeln, den spitzfindigen Konstruktionen „Verdacht“, „Eindruck“, „Unternehmenspersönlichkeitsrecht“, „Hartnäckigkeit bei den Verletzungen“, „Persönlichkeitsrecht von Behörden, wenn diese in ihre Funktionstätigkeit beeinträchtigt werden“ wären die DDR Richter sogar berechtigt gewesen, Herrn Schälke zu verurteilen. Dass eine solche Verurteilung in Deutschland Heute auch zu einer langen Haft führen kann, beweist der Fall Peter Niehenke, welcher seit März 2011 immer noch seine acht Ordnungshaftbeschlüsse absitzt (inzwischen fast 1,5 Jahre, merklich mehr als Schälke in der DDR saß), weil er Adressbuchbetrüger namentlich angeblich bzw. tatsächlich als Betrüger bezeichnete.

Weder in der DDR noch in Deutschland Heute wurden Herrn Schälke Schmähungen, Formalbeleidigungen, das Vorbringen unwahrer Tatsachen vorgeworfen. Es handelte sich immer um willkürliche Bewertung seiner

unmöglichsten juristischen Argumente und verfeinert diese substanzlos, nur um verbieten zu können.

Solch ein Verhalten generiert die Besorgnis der Befangenheit, zumal die abgelehnte Richterin mit der öffentlichen Kritik des Herrn Schälike selbst unmittelbar betroffen ist.

6.

Der abgelehnten Richterin ist bekannt, dass der hiesige Antragsteller 1966 in der DDR aus der SED ausgeschlossen und aus dem Zentralinstitut für Kernforschung Rossendorf b. Dresden mit noch weiteren zwei Physikern fristlos entlassen wurde, sowie als Diplom-Physiker Berufsverbot erhielt. Grund war sein Eintreten für die Meinungs- und Äußerungsfreiheit. 1984 wurde der hiesige Antragsteller in Dresden zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er sieben Bücher in dreizehn Fällen an Freunde weitergab und in seinem Ausreiseantrag angeblich unwahre beleidigende Äußerungen gegenüber den staatlichen Organen tätigte. Nach 10,5 Monaten wurde der hiesige Antragsteller in die Bundesrepublik entlassen. Helmut Schmidt, Petra Kelly, Wolf Biermann, Jürgen Fuchs, Heinrich Böll, Theo Sommer und viele andere Prominente, Freunde, Verwandte und weniger bekannte Bürger haben sich für Rolf Schälike eingesetzt.

Nach den hiesigen Zensurregeln, den spitzfindigen Konstruktionen „Verdacht“, „Eindruck“, „Unternehmenspersönlichkeitsrecht“, „Hartnäckigkeit bei den Verletzungen“, „Persönlichkeitsrecht von Behörden, wenn diese in ihre Funktionstätigkeit beeinträchtigt werden“ wären die DDR Richter sogar berechtigt gewesen, Herrn Schälike zu verurteilen. Dass eine solche Verurteilung in Deutschland Heute auch zu einer langen Haft führen kann, beweist der Fall Peter Niehenke, welcher seit März 2011 immer noch seine acht Ordnungshaftbeschlüsse absitzt (inzwischen fast 1,5 Jahre, merklich mehr als Schälike in der DDR saß), weil er Adressbuchbetrüger namentlich angeblich bzw. tatsächlich als Betrüger bezeichnete.

Weder in der DDR noch in Deutschland Heute wurden Herrn Schälike Schmähungen, Formalbeleidigungen, das Vorbringen unwahrer Tatsachen vorgeworfen. Es handelte sich immer um willkürliche Bewertung seiner

Äußerungen bzw. verbreiteter Bücher und Artikel.

Nichts anderes tut die abgelehnte Richterin gegenüber Rolf Schälke. Ihre Entscheidung, ihn kriminalisieren zu wollen ist ein Hohn auf den Rechtsstaat Deutschland und dessen Verachtung, falls nicht Verquerung.

7.

Die abgelehnte Richterin erzeugt durch Ihr Verhalten den Eindruck, dass es ihr egal ist, dass Herr Schälke als Naturwissenschaftler und politisch interessierter Mensch mit seinen Buskeismus-Sites Forschung und Aktionskunst betreibt. Sie möchte das nicht begreifen, aber verbieten.

Dieser Aspekt – Wissenschafts- und Kunstfreiheit - ging mit keiner Silbe in die Abwägungsüberlegungen der abzulehnenden Richterin ein.

8.

Die abzulehnende Richterin folgte den Argumenten des Prozessbevollmächtigten, dass die gegen die Eheleute Krämer erlassene Verfügung und deren abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie die Unterlassungsverpflichtungserklärung der Nordsee-Zeitung ein Beweis dafür wären, dass diese die Unwahrheit gesagt bzw. einen falschen Eindruck erzeugt hätten.

Die abgelehnte Richterin weiß, dass eine solche Schlussfolgerung materieller und sogar juristischer Unsinn ist. Sie geht trotzdem davon aus, dass der hiesige Antragsteller einen unzulässigen, zu verbietenden Verdacht erzeugte.

Das lässt sich damit erklären, dass die abgelehnte Richterin verkrampt nach Argumenten sucht, Herrn Schälke willkürlich Verbote auszusprechen. Das begründet die Besorgnis der Befangenheit.

9.

Die abgelehnte Richterin setzt sich wissentlich und willentlich über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinweg.

So wies das Bundesverfassungsgericht z.B. mit seinem Beschluss 1 BvR 3219/06 schon vor Jahren am 09. Februar 2007 auf die rechtsfehlerhafte Herangehensweise

dieser Kammer 24 und des 7. Senats bezogen auf die Urteile und die Entscheidung:

- Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 14. November 2006
7 U 38/06 -,
- Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. März 2006 - 324 O 714/0
- Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 25. Oktober 2005 - 324 O 714/05 -
hin.

Das BVerfG und verweist in diesem Zusammenhang auf folgende Umstände bezüglich Privatpersonen:

Die Aussichtslosigkeit eines Hauptsacheverfahrens lässt sich nach diesem Maßstab nicht erkennen.

Ob Stellungnahmen eines privaten Einzelnen gegenüber den Massenmedien ohne weiteres an den Anforderungen gemessen werden dürfen, wie sie die Fachgerichte für eigene Stellungnahmen der Massenmedien entwickelt haben, kann nach den hierzu entwickelten verfassungsgerichtlichen Maßstäben (vgl. dazu BVerfG 85, 1 <21 f.>; 97, 391 <407>) **zumindest zweifelhaft sein.**

Solche verfassungsrechtlichen Anforderungen haben die angegriffenen Entscheidungen nicht in erkennbarer Weise erwogen. Auch ist als Bundesrecht von den Fachgerichten die Gewährleistung des Art. 10 der Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu beachten, so dass zu ihrer Auslegung ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) weiteren Anhalt dafür bieten kann, **in welchem Umfang Stellungnahmen des privaten Einzelnen gegenüber der Öffentlichkeit** oder den Massenmedien innerhalb eines Live-Interviews des Fernsehens besonderen Anforderungen nach Distanzierung von aufgegriffenen Verdächtigungen oder zur Wahrung pressemäßiger Sorgfalt unterworfen werden dürfen (vgl. EGMR, Urteil vom 7. November 2006, Beschwerde-Nr. 12697/03, Mamere gegen Frankreich, Rn. 20 ff., EGMR, Urteil vom 15. Februar 2005, Beschwerde-Nr. 68416/01, Steel und Morris gegen Großbritannien, Rn. 89 ff.; EGMR, Urteil vom 29. März 2001, Beschwerde-Nr. 38423/97, Thoma gegen Luxemburg, Rn. 64 f.). Es ist zuvorderst Sache der Fachgerichte, als Bestandteil des Bundesrechts die Gewährleistungen der EMRK zu berücksichtigen und hierbei eine für ihre Auslegung bedeutsame Rechtsprechung des EGMR zu ermitteln und in ihre Erwägungen einzustellen (vgl. BVerfGE 111, 307 <316 f.>). Auch hierfür böte die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens weitere Gelegenheit.

All diese allgemeinen Hinweise wurden von der abgelehnten Richterin nicht beachtet. Sie war und ist dem Bestreben des Prozessbevollmächtigten des Klägers, den hiesigen Antragsteller kaputt zu klagen, erlegen. Zumindest entsteht dieser

Eindruck.

10.

Der abgelehnten RichterIn ist auch nicht entgangen, dass im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Klägerin, die Klägerin und Ulrich Marseille über 4.500,-- Abmahngebühren beim Amtsgericht Hamburg – Az. 20a C 72/12 - eingeklagt haben. Es geht darum, dass der hiesige Antragsteller die Marseille Kliniken als „Ulrich Marseille-Kliniken“ bezeichnet hat und Ulrich Marseille als „Chef“ sah.

11.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin klagte beim Amtsgericht Hamburg – Az. 36a C 557/11 - auch wegen einen anderen Bericht im Namen von Dr. Nikolaus Klehr. Auch dieser Fall ist verquert und rechtsmissbräuchlich. Obwohl Rolf Schälke keine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgab und auch in seinem Internet-Artikel nichts änderte, verzichtete der Kläger und sein Prozessbevollmächtigte RA Dr. Sven Krüger auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung und klagten nur auf die Abmahnkosten. Das ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich, weil von dem Kläger keine Anstrengungen unternommen wurden, die beanstandeten Behauptungen aus dem Netz zu bekommen.

Die abgelehnte RichterIn ist angesichts dieses Versuchs, den hiesigen Antragsteller mit Spitzfindigkeiten kaputt zu klagen zu besonders genauen Prüfung ihrer Entscheidungen gezwungen. Das tut sie nicht.

Es entsteht der Eindruck, dass der hiesige Antragsteller wie am Laufband in diesem intellektuellem Hasardspiel als Objekt und Opfer von der intellektuellen Spielerin Mittler betrachtet wird.

Die Besorgnis der Befangenheit ist damit begründet. Die damit einhergehende schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte des hiesigen Antragstellers wirft die abgelehnte RichterIn nicht in die Waagschale, möchte diese Verletzungen nicht erkennen.

Lf

Es wird Abgabe der richterlichen Stellungnahme (dienstliche Äußerung) von der abgelehnten RichterIn Mittler beantragt, zu der dann zur gegebene Zeit Stellung genommen wird.

R. Schälike

Rolf Schälike